

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10954

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 18/11657

Berichterstattung: Abg. Thiemo Roehler (CDU)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/11657 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP, den Gesetzesentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Die Vertreterin der Grünen und der Vertreter der FDP brachten zum Ausdruck, dass ihnen die vorliegende Reform nicht weit genug gehe. Die Vertreter der Regierungsfractionen stimmten insoweit zu, als auch sie weiteren Reformbedarf anerkannten. Die dafür erforderliche größere Reform des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) könne jedoch in dieser Wahlperiode nicht mehr beraten und verabschiedet werden und solle deshalb in der nächsten Wahlperiode umgesetzt werden.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1):

Der Begriff der „Regelstudienzeit“ ist bisher zwar in § 1 Abs. 1, nicht aber im Deutschen Richtergesetz (DRiG) legal definiert. Diese Definition ist im Entwurf weggefallen; daher gibt es keine „Entsprechung“ im Sinne des Entwurfs zu dem in § 5 d Abs. 2 Satz 1 DRiG. Der Vorschlag lehnt sich stattdessen an die bisherige Fassung an und behält die Legaldefinition der Regelstudienzeit bei.

Zu Nummer 3 Buchst. b (§ 3 Abs. 3 - neu -):

Das Justizministerium hat in Bezug auf die Abweichung von § 5 a Abs. 3 Satz 1 DRiG erklärt, die dortige beispielhafte Aufzählung der Schlüsselqualifikationen solle nicht übernommen werden. Damit solle vermieden werden, dass bei Änderungen oder Ergänzungen des Schlüsselqualifikations-Kataloges im DRiG auch das NJAG angepasst werden muss.

Zu Nummer 3/1 (§ 4 Abs. 3 bis 5):

Es handelt sich um die Übernahme des Änderungsvorschlags der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 1). Der dort zur Streichung vorgesehene bisherige Absatz 3 des § 4 verlangt nur für Studierende der juristischen Fakultät der Universität Osnabrück die erfolgreiche Teilnahme an einer wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung. Der damit verbundene Wettbewerbsnachteil der Universität Osnabrück soll mit der Änderung beseitigt werden.

Zu Nummer 4 Buchst. b (§ 5 Abs. 3 bisherige Sätze 3 und 4; jetzt Sätze 4 und 5):

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 7 a):**Zu Absatz 2:**

Es handelt sich um eine Anpassung an § 5 b Abs. 6 Satz 3 DRiG.

Zu Absatz 4:

Die empfohlene Formulierung verdeutlicht, dass der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich auch während des bereits laufenden Vorbereitungsdienstes gestellt werden kann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erst nach Beginn des Referendariats eintreten. Nur für diese Fälle sollen dann nach Auskunft des Justizministeriums die in Anlehnung an § 62 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes formulierten zusätzlichen Voraussetzungen des Absatzes 4 gelten. Dies ist kompetenzrechtlich zulässig, weil bereits die Entscheidung, ob ein späterer Antrag überhaupt zulässig ist, vom Bundesrecht der Entscheidung des Landesgesetzgebers überlassen wird (vgl. dazu die Begründung des Entwurfs, S. 3).